

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

**1. Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V. Heidegrund 233,
48159 Münster**

-nachfolgend „Verein“ genannt

und

2. Herrn/Frau _____

Straße/PLZ/Wohnort _____

Telefon _____

- nachfolgend „Einsteller“ genannt

wird betreffend die Aufstallung des Pferdes _____ Abstammung

_____ Lebensnummer _____

nachfolgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Verein vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück eine Pferdebox. Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen/Einrichtungen des Vereins, sowie der Weiden einschl. der Weideeinzäunungen überzeugt hat und dass sich diese in vertragsmäßigen Zustand befinden. Auftretende Mängel sind vom Einsteller dem Verein sofort anzuzeigen.
- 1.2. Darüber hinaus hat der Verein folgende Leistungen zu erbringen:
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Kraft-, Raufutter)
 - Bereitstellung von Einstreu (Stroh);(das Entmisten der Box wird vom Einsteller gewissenhaft und eigenständig erledigt)
- 1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen, Weiden und Paddocks im Rahmen der Hallen- und Reitordnung, die als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, gestattet. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr und Haftung des Einstellers.

Soweit in diesem Vertrag nichts anders vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

- 1.5. Bei der Ausstallung des Pferdes wird für eine reservierte Box im ersten Monat die volle Boxenmiete fällig. Im zweiten Monat (und folgenden) wird eine Freihaltegebühr in Höhe von 350,00 Euro im Monat erhoben. Die anderweitige Nutzung des Stalles durch den RV ist trotzdem möglich.

2. Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf des nächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vereins bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Verein liegt insbesondere vor, wenn
- der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller gegen Satzung bzw. Hallenordnung trotz Abmahnung verstößt.

3. Pensionspreis

- 3.1. Der Einsteller zahlt dem Verein bis zum Ende der Kündigung den monatlichen Pensionspreis in Höhe von
- | | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Pferde mit Vereinswiesennutzung | 440,00 EUR (einschl. MwSt.) |
| Ponys mit Vereinswiesennutzung | 410,00 EUR (einschl. MwSt.) |

Anpassungen bleiben dem Verein vorbehalten.

- 3.2. Die jeweils fällige Zahlung wird spätestens zum 15. eines jeden Monats vom angegebenen Konto abgebucht (per Einzugsermächtigung) und dem Konto des Vereins IBAN DE17 4005 0150 0049 0025 04 bei der Sparkasse Münsterland-Ost (BIC WELADED1MST) gutgeschrieben.
- 3.3. Der Verein ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Einsteller ist nur dann berechtigt, gegenüber der Vergütung nach Ziffer 3 mit einer eigenen Gegenforderung die Aufrechnung zu erklären oder eine Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn die Gegenforderung von dem Verein anerkannt wurde, oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht vom Verein zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z.B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt, Ausstallen vor dem Ende des Kündigungsdatums u. ä.).

6. Pfandrecht

Der Verein hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht im Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Verein sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

7. Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mind. 1.000.000,00 EUR abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung, die auch die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Tierhüter mitversichert, ist dem Verein vorzulegen und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

8. Tierarzt/ Hufbeschlag

- 8.1. Der Einsteller garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- 8.2. Vor dem Einstellen ist der Impfpass vorzulegen. Alle eingestellten Pferde sind gem. der Hallenordnung im April und Oktober gegen Influenza zu impfen und regelmäßig zu entwurmen.
- 8.3. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Verein ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
- 8.4. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden ggf. dem Hufbeschlag zu beauftragen.

9. Haftung

- 9.1. Der Verein haftet nicht – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vereins bzw. Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen oder sonstige Hilfspersonen des Vereins ausgeschlossen – für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.
- 9.2. Es wird ferner vereinbart, dass der Einsteller für alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein die volle Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründeten Tatsachen hat, soweit diese Vereinbarungen auch im Einzelfall entgegen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.
- 9.3. Der Einsteller haftet gegenüber dem Verein nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden, die durch ihn, bzw. das eingestellte Pferd oder einem mit dem Reiten oder Pflegen des Pferdes Beauftragten auf und in der gesamten Vereinsanlage verursacht werden. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Verein bleibt unberührt.

Der Einsteller hat unverzüglich Sorge für die Wiederherstellung aller Schäden zu sorgen. Ansonsten hat der Verein das Recht, zu Lasten und auf Rechnung des Einstellers erforderliche Maßnahme zu veranlassen.

10. Schriftform, Nebenabreden

- 10.3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.4. Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.5. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Münster, den ____ . ____ . ____

Verein

Einsteller

Einzugsermächtigung

Die Kosten für die Einstellung gem. Ziffer 3 belasten Sie bitte folgenden Konto:

IBAN: _____

Bei der _____ BIC _____ Kontoinhaber:

Münster, den ____ . ____ . ____

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Anlage 1 zum Einstellungsvertrag (verpflichtend)

1. Unterbringung

Unter dem Begriff Unterbringung ist die Verfügungsstellung einer Box zu verstehen. Des Weiteren ist die Mitbenutzung der Weiden und der Paddocks inbegriffen.

Der Verein ist berechtigt, innerhalb der Boxen, die der gleichen Preisklasse entsprechen, die eingestellten Pferde aus betrieblichen Gründen umzustellen.

Beim Ausstallen des/der Pferde ist der Stall ordnungsgemäß ausgemistet, allgemein gereinigt und frei von jeglichen Schäden an den Vorstand/ Reithallenverwalter zu übergeben. Das gilt ebenfalls für das zur Verfügung gestellte Zubehör.

2. Füttern und Tränken

Die Pferde werden gefüttert und getränkt (Selbsttränken).

Die Menge an Futter (Kraft- und Raufutter) wird vom Einsteller im Futterplan festgelegt. Diese Futterplanung ist Grundlage der Fütterung. Das Einstreuen mit Stroh hat sparsam zu erfolgen und wird vom Personal oder Vorstand regelmäßig kontrolliert. Späneeinstreu wird nach Rücksprache gesondert geregelt

3. Pflege

Um das Wohlverhalten der Pensionspferde zu gewährleisten, wird folgende Pflegemaßnahme zugesichert:

Kontinuierliche Kontrolle des Gesundheitszustandes: Hier wird speziell auf das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild des Pferdes geachtet.

Treten erkennbare Merkmale auf, z.B. Verweigerung der Futtermittelaufnahme, eindeutige Krankheitssymptome, werden sofort Entscheidungen getroffen. Ist der Besitzer nicht erreichbar, wird der Tierarzt oder ggf. Hufschmied unverzüglich benachrichtigt. Bis zu dessen Eintreffen werden Maßnahmen, die im Handlungsbereich des Vereins oder dessen Personal möglich ist, durchgeführt.

Die Pflegeleistung umfasst nicht das Bewegen des Pferdes als Pflichtleistung, sondern nur nach Absprache und Weisung der Pferdebesitzer werden die Pferde in den Paddock, die Weide oder Führanlage gebracht oder geholt, wenn der/ die Angestellte(n) des Vereins sich hierzu in die Lage versetzt sieht/ sehen.

4. Nicht zu Pflege des Pferdes gehören folgende Leistungselemente:

Der Beritt des eingestellten Pferdes: Diese Leistung stellt eine sportliche Betätigung durch den Reiter dar; er ist für die Pflege nicht erforderlich. Der Beritt ist eine sportliche Betätigung, das Bewegen geht im Beritt unter.

Die Benutzung der Reitbahn (Reithalle, Außenreitplätze): Diese Leistung hat mit dem Halten von Pferden (Vieh) nichts zu tun, sie ist dem Reiten durch den Pferdebesitzer zuzuordnen und nicht Bestandteil der Pflegeleistung.

Insoweit liegt eine unselbstständige Nebenleistung zur Hauptleistung vor.

5. Zubehör

Jeder Einsteller erhält 2 Sattelböcke, 2 Trensenhalter und 2 bzw. 3 Putzkastenfächer zugewiesen. Weitere Sattelschränke können nur nach Rücksprache mit dem Verein aufgestellt werden.

Pferdeanhänger können an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ordnungsgemäß abgestellt werden; seitens des Vereines wird jegliche Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ausgeschlossen!

6. Schlüssel

Jeder Einsteller erhält einen Schlüssel. Den Schlüssel gibt es gegen eine Rückgabegebühr von 100,--€. Bei Verlust des Schlüssels hat die/ der Betreffende für den Schaden einzustehen (z.B. neue Schließanlage). Der Schlüssel bei einer Kündigung unverzüglich bzw. beim Verlassen des Stalles von mehr als 6 Wochen unaufgefordert wieder abzugeben.

7. Hallenordnung / Reitanlagenbenutzung

Jedem Einsteller wird eine aktuelle Hallenordnung ausgehändigt. Die in der Hallenordnung festgelegten Grundsätze sind von allen Einstellern und sonstigen Vereinsmitgliedern zu beachten.

Die Nutzung der Reitanlage ist ausschließlich nur Vereinsmitgliedern gestattet (Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig).

Jeder Einsteller bzw. Reiter/-in ist verpflichtet bei Arbeitseinsätzen des Vereins bzw. der Stallgemeinschaft durch persönlichen Einsatz (oder eines Vertreters) den Verein zu unterstützen.

Anlage 2 zum Einstellungsvertrag (Variabel)

1. Pflege

Zusätzliche Leistungen nach besonderer Vereinbarung: Neben der „normalen“ Futtermischung wird einzelnen Pensionspferden (z.B. Jungpferde, Turnierpferde, ältere Pferde oder erkrankte Pferde) eine Zusatzfütterung oder Medikamente, nach Absprache durch den Pferdebesitzer mit dem Personal, verabreicht.

Reit- und Fahrverein Münster–Sprakel e.V. Hallenordnung

Der Betrieb in unserer Reitanlage kann nur vernünftig funktionieren, wenn das Verhalten der einzelnen Reiter/ Voltigierer untereinander von einer gewissen Rücksichtnahme geprägt ist. Gewisse Verhaltensregeln sollten im Interesse unserer Reitanlage schon verbindlich sein!

Die Benutzung der Reitanlage ist nur Mitgliedern des RV Münster-Sprakel gestattet, (Unbefugten ist die Benutzung nur nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt).

1. Allen Pferden und Ponys, die keinen gültigen Impfschutz (mind. 14 Tage) haben und nicht haftpflichtversichert sind, wird der Zutritt zur Reitanlage nicht gestattet. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung v. 18.03.1999 haben alle Pferdebesitzer die Impfschutzpflicht gem. der LPO 2000 (alle 6 Monate!) einzuhalten.

Impftermine sind jeweils im April und Oktober für alle bindend!

2. Grundsätzlich gelten in der Halle die Hufschlagfiguren sowie die sonstigen, hergebrachten Regeln des Verhaltens in der Reitbahn.
3. **Longieren, Freilaufenlassen und das Führen ist nur in der Volti-Halle erlaubt**, wenn die Halle nicht durch Unterricht belegt ist. Anschließend ist der Hufschlag zu ebnen. Vorrangig sind jedoch hierfür die Außenplätze bzw. die Wiesen/ Paddocks zu benutzen.

In der Reithalle ist das Longieren und Freilaufenlassen grundsätzlich nicht gestattet!

Das Longieren auf den Außenplätzen ist nur bei Ausnutzung des gesamten Platzes gestattet (wie beim Reiten), also nicht auf der Stelle.

Beim Freilaufenlassen in der kleinen Halle müssen die Pferde beaufsichtigt werden, damit Beschädigungen vermieden werden. Für entstandene Schäden haften die Pferdehalter.

Grundsätzlich ist nach dem Reiten, Laufen lassen bzw. nach jeder Reitstunde der Kot einzusammeln in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

4. Das Schrittreiten ist nur auf dem 3./4. Hufschlag erlaubt.
5. Das Licht in den Hallen ist sparsam einzusetzen und nur mit Normalbeleuchtung einzuschalten (Ausnahme: Spring- u. Dressurtraining, wenn erforderlich).
6. Zu den festgelegten Unterrichtsstunden (s. Belegungspläne) sind die Hallen freizuhalten.
8. Nach dem Verlassen der Halle sind den Pferden im Vorraum (nicht Waschecke!) die Hufe auszukratzen, anschließend ist zu fegen. **Das Putzen ist im Vorraum grundsätzlich nicht gestattet.** In der kleinen Reithalle geschieht Auskratzen der Hufe am Ausgang (vor dem Verlassen der Halle)!
9. Nach dem Verlassen des Platzes sind den Pferden die Hufe auskratzen und es muss gefegt werden.
10. Die **Pferdehalter haften für Schäden jeglicher Art in der gesamten Reitanlage.** Schäden sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Die Nutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

11. Hunde dürfen nur unter Aufsicht mitgebracht werden und müssen auf der gesamten Anlage an der Leine geführt werden. Im Aufenthaltsraum haben sie keinen Zutritt.
12. Der Aufenthaltsraum, die Küche und die Toiletten sind in einem ordentlichen, aufgeräumten und sauberen Zustand zu verlassen.
13. **Das Rauchen ist nur außerhalb des Reithallengebäudes bzw. im Vorraum der Reithalle gestattet** unter Benutzung der Aschenbecher, welche täglich nach der Benutzung in den dafür vorgesehenen Ascheneimer zu entleeren sind (dieses gilt auch für draußen!). Herumliegende Zigarettenreste (z.B. Kippen!) bedingen den Verlust des Versicherungsschutzes!
14. **Fahrzeuge** dürfen nur bis zur Höhe des Halleneinganges für Personen abgestellt sein; **Wasch- und Wendeplatz**, sowie der **Außenputzplatz sind freizuhalten!** Letzterer ist ebenfalls nach der Benutzung sauber zu halten bzw. angefallener Dreck in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. **Anhängerfahrer** parken auf dem Vorplatz der kleinen Halle. Pferdemist und sonstige Abfälle sind ebenfalls in die dafür vorgesehenen Behältnisse (z.B. Misttonne) zu entsorgen. Sonstige Pferdeanhänger sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen ordnungsgemäß abzustellen; seitens des Vereines wird jegliche Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ausgeschlossen!
15. Das Reinigen und vollständige Ausspritzen der Pferdeanhänger ist nicht erlaubt. Ein kurzes Ausspritzen (z.B. nach einem Turnier) ist erlaubt. Hier ist auf die sparsame Verwendung des Wassers zu achten.
16. Fremde Pferde dürfen grundsätzlich nicht in den Stallbereich. Zu den Reitstunden ist der Vorraum und ggf. der Außenputzplatz grundsätzlich für diese Pferde freizuhalten.
17. Pferde dürfen nur vor ihrer eigenen Box und draußen unter Aufsicht angebunden werden. Der Außenputzplatz dient vorrangig dem Putzen der Pferde und ist dafür freizuhalten.
18. Die Stallgasse, die Waschplätze, die Anhängerparkplätze, der Hallenanbau, die Hallen sowie die Vorplätze sind unbedingt sauber zu halten!
19. Für das Ausmisten und Einstreuen der Box ist jeder selbst verantwortlich. Es sollte nur Mist herausgenommen werden (falls nicht, wird eine Entsorgungsumlage je nach Erfordernis erhoben)! Mit der Einstreu ist sparsam umzugehen In der Regel max. 1 Bund Stroh je Tag (loses Stroh ist vorrangig zu verwenden!). Späneeinstreu wird nach Rücksprache gesondert geregelt.
20. **In die Sattelkammer gehört nur** Sattelzeug und sauberes Reitzubehör, sonst nichts! Jeder Einsteller erhält 1 Putzkastenfach, 2 Trensenhalter u. 2 Sattelböcke bzw. einen Schlüssel. Den Schlüssel gibt es gegen eine Rückgabegebühr von 100,--€. Bei Verlust des Schlüssels hat die/ der Betreffende für den Schaden einzustehen (z.B. neue Schließanlage). **Der Schlüssel ist bei Verlassen des Stalles von mehr als 8 Wochen unaufgefordert wieder abzugeben**. Die Kautions wird rückerstattet.
21. Nach dem Verlassen der Reithallen sind, soweit sich keine Personen mehr in den Hallen befinden, alle Türen (Sattelkammer, Stalltüren, Rolltore, Eingangstüren) zu verschließen. Ebenfalls ist das Licht zu löschen.
22. **Stallruhe sollte ab 22.30 Uhr eingehalten werden!**
23. Die Vereinsweiden können in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober von allen eingestellten Pferden auf eigene Gefahr der Pferdehalter/ -besitzer genutzt werden. Spätestens in der Zeit von Februar bis zum 15. April müssen die Pferde entwurmt worden sein (Abweichungen von dieser Regelung behält sich der Vorstand vor).
24. Mieter eines Stalles müssen die Beendigung der Pferdeeinstellung dem Vorstand gegenüber entsprechend des Einstellungsvertrages zum 03. eines Monats schriftlich kündigen. Die Stallmiete ist bis zum Ende der ordnungsgemäßen Kündigung zu entrichten. Der Stall und sonstige zur Verfügung gestellte

Einrichtungen (z.B. Schränke, Sattelkammer usw.) sind gesäubert und funktionsfähig zu übergeben. Für Schäden jeglicher Art haftet der Einsteller. Schlüssel sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

25. Alle Einsteller und Anlagennutzer sind dazu verpflichtet, bei Arbeitseinsätzen bzw. zu den Reitsportveranstaltungen durch persönlichen Einsatz (od. eines Vertreters) den Verein zu unterstützen.
26. Sonstigen Anordnungen (lt. Satzung geregelt) des Vorstandes ist Folge zu leisten bzw. werden durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekannt gegeben.

Der Vorstand